

**An alle
Kassenvertragsärzte
in Vorarlberg**

Ansprechperson
Dr. Heinzle Jürgen (DW 52)
+43 (0) 55 72/21 900-0

Verzeichnis
B09.05.02.02.05

Dornbirn, am 19.09.2019

Anstellung von Ärzten bei niedergelassenen Kassenärzten

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Mit Schreiben vom 29.3.2019 haben wir Sie über die Anstellungsmöglichkeiten von Ärzten bei Kassenärzten in Vorarlberg informiert. Vorarlberg war das erste Bundesland, das die Anstellung von Ärzten bei Kassenärzten ermöglicht hat. Aufbauend auf der zwischen der Ärztekammer für Vorarlberg und der Vorarlberger Gebietskrankenkasse abgeschlossenen diesbezüglichen Vereinbarung wurde nunmehr nach mehrmonatigen Verhandlungen ein österreichweiter Gesamtvertrag abgeschlossen, der die Anstellung von Ärzten bei Kassenärzten neu regelt.

Ab 1. Oktober 2019 ist daher die Anstellung von Ärzten bei Kassenärzten (vorbehaltlich der noch erforderlichen Beschlussfassung durch den Hauptverband am 1.10.2019) unter folgenden Voraussetzungen möglich:

Allgemein:

- Eine Anstellung eines Arztes bei einem Vertragsarzt oder einer Vertragsgruppenpraxis ist nur zulässig, wenn die vorherige Zustimmung der Ärztekammer und der VGKK (Anm. ab 1.1.2020 der ÖGK) vorliegt. Bei Erfüllung der Bedingungen des Gesamtvertrags wird die Zustimmung kassenseits grundsätzlich mit Wirksamkeit auch für die kleinen Kassen erteilt.
- Jede Anstellung setzt einen schriftlichen Dienstvertrag zwischen Kassenarzt und anzustellendem Arzt voraus.
- Der anzustellende Arzt darf zum Zeitpunkt der Anstellung das 70-igste Lebensjahr grundsätzlich noch nicht vollendet haben (in Einzelfällen sind Ausnahmen möglich).
- Ein Wechsel des angestellten Arztes ist grundsätzlich möglich.

Voraussetzungen für ein Anstellungsverhältnis:

- Der Kassenarzt hat grundsätzlich drei Monate vor der geplanten Anstellung diese bei der Ärztekammer und der VGKK schriftlich zu beantragen und in diesem Antrag darzulegen, ob mit der Anstellung der Zweck einer Aufstockung der Vertragsarztstelle (temporär oder auf Dauer) oder die gemeinsame Abdeckung (vergleichbar einem normalen Job-Sharing) der vorhandenen Vertragsarztstelle verfolgt wird. In diesem Antrag sind die Zeitdauer, das Ausmaß der geplanten Anstellung, sowie wenn eine Aufstockung der Kassenstelle angestrebt wird, die geplante Steigerung der Patientenzahl (bzw. der %-tuell zusätzliche Versorgungsanteil) sowie die geplanten Öffnungszeiten anzugeben. Der Antrag hat darüber hinaus den Namen, die Fachrichtung und Nachweise über für die Ausübung der Kassenstelle erforderlichen Aus- und Fortbildungen des anzustellenden Arztes zu enthalten.
- Wenn im Rahmen der Stellenplanung zwischen Ärztekammer und VGKK im Versorgungsgebiet ein ungedeckter Bedarf an einer vollen oder anteiligen Kassenstelle festgestellt wird, der mangels Bewerber für die konkrete (anteilige) Stelle nicht durch die Ausschreibung einer Einzelpraxis oder einer Gruppenpraxis bzw. eines Gruppenpraxis-Anteiles abgedeckt werden kann, dann ist die Genehmigung der Anstellung unbefristet unter Anrechnung auf den Stellenplan zu erteilen. Die Genehmigung ist im Einzelvertrag des anstellenden Kassenarztes anzuführen.
- Soll ein temporärer Zusatzbedarf (z.B. zum Abbau von Wartezeiten oder Teilabdeckung einer vakanten Stelle) abgedeckt werden, wird die Genehmigung der Anstellung nur befristet erteilt.
- Wenn zur Abdeckung eines (temporär oder dauerhaft) ungedeckten Bedarfs an einer vollen oder anteiligen Kassenstelle mehrere Kassenärzte eine Anstellung beantragen, so wird die Entscheidung, welcher Kassenarzt die Genehmigung erhält, insbesondere unter Beachtung des Antragszeitpunkts, der Auswirkung der geplanten Anstellung auf die Versorgungssituation und der bisherigen Auslastung der Vertragspartner getroffen.
- In allen Fällen besteht gegen den anzustellenden Arzt ein Widerspruchsrecht von Ärztekammer oder VGKK aus sachlichen Gründen (z.B. grobe Probleme im bisherigen Verhältnis zwischen dem anzustellenden Arzt und seinen Patienten bzw. dem anzustellenden Arzt und einem Versicherungsträger oder im Zusammenhang mit der bisherigen wahlärztlichen Tätigkeit des anzustellenden Arztes), die im Widerspruch darzulegen sind. Gegen einen Widerspruch kann vom Kassenarzt Einspruch an die Paritätische Schiedskommission erhoben werden.
- Die Genehmigung der Anstellung durch die Ärztekammer und die VGKK erfolgt durch eine Zusatzvereinbarung zum Einzelvertrag des Kassenarztes. In dieser Zusatzvereinbarung wird angeführt, ob und in welchem Bedarfsausmaß die Aufstockung der Kassenstelle mittels Anstellung zulässig ist, wann das Anstellungsverhältnis beginnt, für welche Zeitdauer die Genehmigung erteilt wird und ob in der Honorarordnung allfällig bestehende Verrechnungsbeschränkungen (z.B. Limits, Degressionen) zugunsten des Kassenarztes angepasst

werden, wobei diesbezüglich grundsätzlich auf die bestehenden regionalen Regelungen bei Ärzte-Kooperationen (Anm.: das sind bei uns in Vorarlberg die bestehenden Job-Sharing-Vereinbarungen - normales und erweitertes Job-Sharing) abzustellen ist.

Rechte und Pflichten des Kassenarztes:

- Die vertragsärztlichen Leistungen dürfen auch vom angestellten Arzt erbracht werden; sofern besondere Verrechnungsvoraussetzungen bestehen (z.B. bei Sonographie) allerdings nur dann, wenn diese vom angestellten Arzt erfüllt werden.
- Der Kassenarzt ist trotz Anstellung maßgeblich zur persönlichen Berufsausübung in der Ordination verpflichtet.
- Erfolgt die Anstellung zur Aufstockung der Kassenstelle, sind die Ordinationszeiten entsprechend anzupassen, wobei die bestehenden regionalen Regelungen für Öffnungszeiten bei Ärztekooperationen zugrunde zu legen sind (Anm. dies ist bei uns in Vorarlberg die Vereinbarung über das erweiterte Job-Sharing).
- Erfolgt die Anstellung ohne Zusatzbedarf gelten die bisherigen Öffnungszeiten des Kassenarztes unverändert weiter, müssen aber gegebenenfalls auf die im Gesamtvertrag aktuell festgelegten Mindestordinationszeiten und deren Verteilung angepasst werden (das ist derzeit wie folgt: Mindestordinationszeit von 20 Stunden an 5 Tagen. Die Ordination muss mindestens zweimal auch an Nachmittagen geöffnet sein. Diese Grundvoraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Bewerber eine regelmäßige Mindestordinationszeit von 20 Stunden an 4 Tagen anbietet, wenn die Ordination an mindestens drei Nachmittagen geöffnet ist; ist an einem Samstag offen, kann eine Nachmittagsöffnung entfallen. Eine Nachmittagsöffnung beginnt frühestens ab 13:00 Uhr und dauert mindestens zwei Stunden)
- Zur Sicherstellung der freien Arztwahl sind die regelmäßigen Anwesenheitszeiten (und wenn möglich die aktuellen Anwesenheitszeiten) des Kassenarztes und des angestellten Arztes gegenüber den Patienten transparent zu machen.
- Aufzuzeichnen ist, welcher Arzt welche Leistungen erbracht hat und diese Aufzeichnungen sind im Bedarfsfall der VGKK zur Verfügung zu stellen.
- Die vom angestellten Arzt erbrachten Leistungen können mit dem jeweiligen Krankenversicherungsträger im selben Ausmaß abgerechnet werden, wie dies bei Erbringung der Leistung durch den Kassenarzt möglich wäre. Die Abrechnung der vertragsärztlichen Leistungen gegenüber dem jeweiligen Krankenversicherungsträger erfolgt ausschließlich durch den Kassenarzt; der angestellte Arzt erhält das zwischen ihm und dem Kassenarzt vereinbarte Entgelt.

Persönliche Verhinderung eines der beiden Ärzte:

- Im Falle der persönlichen Verhinderung des Kassenarztes ist eine Übernahme seiner Aufgaben durch den angestellten Arzt zulässig. Im Falle einer persönlichen Verhinderung des angestellten Arztes (z.B. Urlaub, Krankheit, Beschäftigungsverbot nach dem Mutterschutzgesetz) sind seine Aufgaben durch den Kassenarzt zu übernehmen, sofern keine Aufstockung der Kassenplanstelle mit erweiterten Öffnungszeiten vereinbart wurde. Im Falle einer Aufstockung der Kassenplanstelle mit erweiterten Öffnungszeiten erfolgt die Aufgabenübernahme soweit zumutbar.
- Sollte eine gegenseitige Aufgabenübernahme nicht möglich sein, ist die Vertretung durch einen anderen Kassenarzt der gleichen Fachrichtung im gleichen Versorgungsgebiet sicherzustellen.
- Sollten bei Verhinderung des angestellten Arztes oder des Kassenarztes allenfalls vereinbarte erweiterte Öffnungszeiten nicht durch eine Aufgabenübernahme/Vertretungen im Sinn der obigen beiden Absätze aufrechterhalten werden können, ist eine Reduktion der Öffnungszeiten auf die Öffnungszeiten vor der Erweiterung zulässig, wobei jedenfalls die Mindestöffnungszeiten von 20 Stunden an 5 Tagen (siehe oben) gewährleistet sein müssen. Diese Reduktion ist der VGKK und der Ärztekammer unter Angabe der (bekannten oder voraussichtlichen) Dauer und (soweit datenschutzrechtlich zulässig) des Grundes der Verhinderung sowie von Beginn, Ende und Ausmaß der reduzierten Öffnungszeiten unverzüglich schriftlich zu melden, sofern die voraussichtliche Dauer der Öffnungszeitenreduktion länger als zwei Wochen beträgt.

Beendigung/Entzug der Anstellungsberechtigung:

- Setzt der angestellte Arzt durch sein Verhalten einen Kündigungs- bzw. Auflösungsgrund im Sinne des § 343 Abs. 2 bis 4 ASVG, erlischt der Einzelvertrag mit dem Kassenarzt bzw. kann der Kassenarzt von der Kasse gekündigt werden. Der Kassenarzt kann die Kündigung bzw. die Auflösung des Einzelvertrages abwenden, wenn das Dienstverhältnis zum nächst möglichen Zeitpunkt beendet wird.
- Die Genehmigung der Anstellung kann durch die VGKK entzogen werden. Gegen den Entzug der Anstellungsberechtigung kann der Kassenarzt Einspruch an die Paritätische Schiedskommission erheben.
- Die Genehmigung einer unbefristeten Anstellung kann frühestens nach 3 Jahren auch dann unter Einhaltung einer 6-monatigen Frist zum Jahresende im Einvernehmen zwischen Ärztekammer und VGKK entzogen werden, wenn der Bedarf für den erweiterten Versorgungsanteil nach einvernehmlicher Feststellung von Ärztekammer und VGKK entfällt (z.B. bei Besetzbarkeit einer ursprünglich vakanten Kassenstelle, die zur Anstellungsbewilligung führte).

Gerne steht Ihnen unser Herr Dr. Jürgen Heinzle (Tel. 05572/21900-52) für allfällige diesbezügliche Fragen bzw. eine Beratung im Zusammenhang mit der geplanten Anstellung eines Arztes zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Kurienobmann

Der Präsident

(MR Dr. Burkhard Walla)

(MR Dr. Michael Jonas)

Nachrichtlich an:

- VGKK, Vertragspartnerabteilung
- BVA, Dir. Lissy
- SVA, Dir. Dr. Hämmerle
- VAEB, Herr Gerald Haas
- alle Wahlärzte in Vorarlberg